
**Vereinbarung
zwischen
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und
dem Bundesministerium der Verteidigung
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und das Bundesministerium der Verteidigung vereinbaren für die zahnärztliche Versorgung von heilfürsorgeberechtigten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ab dem 01.01.2019 folgende Vergütungsregelung:

Die zahnärztlichen Leistungen, die Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung sind, für die die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Sicherstellung gemäß § 75 Abs. 3 SGB V zu übernehmen haben, richten sich nach dem Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) und den zusätzlich zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen.

1. Für die zahnärztlichen Leistungen - mit Ausnahme der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung - gilt ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ein Punktwert in Höhe von EUR 1,2059.
2. Für die zahnärztlichen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung gilt ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 ein Punktwert in Höhe von EUR 1,0355.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus für die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine Pauschale in Höhe von EUR 1,7058 je abgerechneten Abrechnungsschein.

Köln,



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

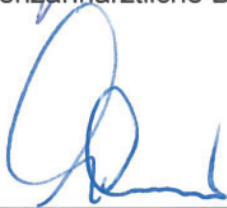
Berlin, 11. Dezember 2018
Im Auftrag



Bundesministerium der Verteidigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung